

Sitzungsvorlage

SV-11-0058

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 01.81-ÖPNV-AV DLT

Datum

20.11.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

17.12.2025

Betreff **Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket**

Beschlussvorschlag:

1. Das Deutschlandticket wird bis zum 31.12.2026 weiterhin anerkannt und als Höchsttarif festgelegt.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV wird auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Muster-Richtlinien 2026 des Bundes beschlossen, da die darauf aufsetzenden erforderlichen Richtlinien des Landes NRW noch nicht veröffentlicht wurden. Sollten bis zur Sitzung des Kreistags die Richtlinien des Landes vorliegen, werden diese mit der entsprechend anzupassenden Allgemeinen Vorschrift vorgelegt.
3. Die am 05.11.2025 durch den Kreistag beschlossene und am 17.11.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld veröffentlichte Änderungssatzung zur Verlängerung der Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.
4. Der am 05.11.2025 gefasste Beschluss zum Deutschlandticket-Sozial gilt weiter.
5. Alle Beschlüsse ergehen vorbehaltlich einer auskömmlichen Finanzierung durch Bund und/oder Land.

I. Sachdarstellung

Durch Beschluss des Kreistags am 05.11.2025 wurde die „alte“ Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 bis auf Weiteres verlängert. Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld erfolgte am 17.11.2025.

Da sich nunmehr für den Ausgleichsmechanismus einige Punkte materiell ändern (siehe unten), ist nun die durch die Rechtsanwälte BBG und Partner, Bremen, erarbeitete Neufassung zu beschließen.

Aufgrund der ausdrücklichen Empfehlungen der Kanzlei BBG und Partner soll - anders als am 05.11.2025 beschlossen - nun doch wieder eine Befristung bis zum 31.12.2026 erfolgen.

Auszug aus dem Kommentar von BBG (siehe auch Anlage 4):

„Die Muster-Richtlinien 2026 sind nur für das Jahr 2026 angelegt. Im Falle einer Entfristung müssten hier und auch im Folgenden bei allen Fristen vorsorglich ergänzende Pauschalregelungen getroffen werden, indem etwa - abweichend vom Wortlaut der Muster-Richtlinien - anstelle „2028“ „des zweiten auf das Kalenderjahr des Ausgleichs folgenden Kalenderjahres“ (oder entsprechend) formuliert wird. Alternativ könnte überall geregelt werden: „Für die auf das Kalenderjahr 2026 folgenden Kalenderjahre verschiebt sich diese Frist jeweils um ein Kalenderjahr nach hinten“.

Wir schlagen insgesamt eher vor, von einer Entfristung abzusehen, weil wir davon ausgehen, dass sich im Rahmen des ersten Anwendungsjahres für die Pauschalierung ohnehin noch Anpassungsbedarfe ergeben werden, sodass Ende 2027 eine neue Satzung bzw. eine Anpassung erforderlich wäre.“

Der Bund-Länder Koordinierungsrat für das Deutschlandticket hat am 06.11.2025 die Muster-Richtlinien 2026 (Anlage 2 der Sitzungsvorlage) und den Einnahmeverteilungsvvertrag 2026 beschlossen. Erst am 18.11.2025 wurde die Änderung des Regionalisierungsgesetzes beschlossen.

Die genannten Rechtsgrundlagen dienen neben den noch zu verabschiedenden Richtlinien des Landes NRW als Grundlage für die durch die Aufgabenträger zu erlassende Allgemeine Vorschrift.

Die Muster-Richtlinien sehen vor, dass 2026 die bisherige Rettungsschirmsystematik aus den Jahren 2023 bis 2025 zur Erstattung der Mindererträge aus dem Deutschlandticket durch einen pauschalisierten Ausgleich abgelöst wird. Infolge der Deckelung des Ausgleichs von Bund und Ländern auf 3 Mrd. € jährlich, sind die Pauschalen 2026 niedriger als der Ausgleichsbetrag 2025. Um die Finanzierungslücke in 2026 zu decken, wird der Preis des Deutschlandtickets ab 01.01.2026 von 58 € auf 63 € monatlich angehoben werden. Ob die Anhebung des Preises die Mindererträge decken wird, ist unklar. Daher soll ab 2027 der Preis des Deutschlandtickets anhand eines von der Verkehrsministerkonferenz zu erarbeitenden Kostenindex fortgeschrieben werden (siehe auch Anlage 3).

Damit dieser finanzielle Ausgleich auch vor Ort ankommt, müssen alle Verkehrsunternehmen mit der Tarifvorgabe für das DeutschlandTicket zugleich verpflichtet werden, an der Einnahmeverteilung zum DeutschlandTicket teilzunehmen. Dazu müssen die Länder die Muster-Richtlinien nun zügig in landesrechtliche Regelungen überführen. Dies ist in NRW bislang noch nicht geschehen.

Im Entwurf der AV sind bereits die NRW-Richtlinien zugrunde gelegt. Die konkreten Verweise passen jedoch auf die Muster-Richtlinien. Sobald die NRW-Richtlinien also vorliegen, wäre nochmal ein Ab-

gleich vorzunehmen, ob die Verweise so passen. Für die Kreistagssitzung könnte daher die Allgemeine Vorschrift noch einmal angepasst werden müssen. Dies wäre dann nötig, wenn die beschlossenen Muster-Richtlinien des Bundes von den noch zu erlassenden Richtlinien des Landes abweichen würden bzw. die Richtlinien des Landes die teilweise optionalen Regelungen der Muster-Richtlinien konkretisieren.

Die am 05.11.2025 durch den Kreistag beschlossene und am 17.11.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld veröffentlichte Änderungssatzung zur Verlängerung der Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 tritt zum 01.01.2026 außer Kraft (siehe auch § 7 der „neuen“ Allgemeinen Vorschrift).

II. Entscheidungsalternativen

Die Neufassung wird nicht beschlossen. Eine beihilferechtskonforme Weiterleitung des Ausgleichs könnte damit nach herrschender Rechtsauffassung nicht erfolgen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Eigene Mittel sind nicht betroffen. Die Allgemeine Vorschrift ermöglicht die beihilferechtskonforme Weiterleitung des zur Verfügung gestellten Ausgleichs.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Der Kreistag beschließt gem. § 26 Abs. 1 Nr. f KrO NRW den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.